

Satzung

des Vereins der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Höfchensweg Aachen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Verein der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Katholischen
Grundschule Höfchensweg Aachen e. V..**

2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, z.Z. §§ 51 ff. AO. Zweck des Verein ist:
 - a) Die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Katholischen Grundschule Höfchensweg als einer Katholischen Bekenntnisschule,
 - b) die Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülern, den Eltern und den Freunden und Förderung der Schule.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen sowie Bereitstellung der finanziellen Mittel
 - Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten zur Erhaltung der Kontakte

- Durchführung und Finanzierung von Betreuungsmaßnahmen auch während der Schulferien
 - Durchführung und Finanzierung gegebenenfalls erforderlicher Baumaßnahmen.
3. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bare Auslagen können erstattet werden.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jeder, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres (Schuljahres) fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern; insbesondere dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Kassenswart und dem Schriftführer.

Zum Vorstand gehören als geborene Mitglieder der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft. Diese können jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden übernehmen.

Unter den übrigen zu wählenden Vorstandsmitgliedern soll mindestens 1 Mitglied Erziehungsberechtigter eines Schülers oder einer Schülerin der Kath. Grundschule Höfchensweg sein.

2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für den Rest der Amtsperiode in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den engeren Vorstand (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schuljahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
2. Die schriftliche Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt die Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 4) sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 10 Abs. 1).

§ 10

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins und die hiermit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Diözösan-Caritasverband Aachen für das Bistum Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke verwendet.
